

**Satzung des Institutes für Mikrosystem- und Präzisionsfertigungstechnik Jena  
(IMPT Jena)  
der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Satzung des Institutes für Mikrosystem- und Präzisionsfertigungstechnik Jena (IMPT Jena). Der Senat hat die Satzung am 19.06.2012 beschlossen. Die Rektorin der Ernst- Abbe-Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom ... die Satzung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsnatur und Haushaltsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft
- § 3 Leitung des Institutes
- § 4 Institutsrat
- § 5 Institutsbesprechung
- § 6 Institutshaushalt
- § 7 Beirat und Kuratorium
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1 Name, Rechtsnatur und Haushaltsjahr**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Mikrosystem- und Präzisionsfertigungstechnik Jena“, abgekürzt IMPT Jena.
- (2) Das Institut für Mikrosystem- und Präzisionsfertigungstechnik Jena ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (EAH) nach § 37 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) und § 28 Abs. 1 Grundordnung (GO) der EAH.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft**

- (1) Das IMPT Jena ist ein fachbereichsübergreifendes Zentrum für die regionalen Aktivitäten zur Entwicklung und Überführung biotechnologisch-physikalisch orientierter Schlüsseltechnologien, insbesondere auf dem Gebiet der Mikrosystem-Technologien und der Präzisionsfertigungstechnologien.
- (2) Die Aufgaben des Institutes bestehen insbesondere in der
  - Unterstützung der regionalen Industrie bei der Entwicklung neuer und innovativer Produkte auf der Gebiet der Mikrosystemtechnik, Mikroanalytik, Mikrofluidik und den dazu gehörenden Technologien insb. in der Konzipierung, Fertigung und Applikationstestung der entwickelten Systeme, Komponenten und Technologie-Plattformen,
  - Akquise von Drittmitteln zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten,

- Durchführung und Evaluierung von Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der miniaturisierten Technologien,
  - Durchführung von Fachkongressen und Publikationen
  - Begleitung von Bachelor- und Masterarbeiten auf dem Gebiet der miniaturisierten Technologien und verwandter technologischer Entwicklungen.
- (3) Mitglieder des Institutes sind Professoren der EAH, sobald ihr Antrag auf Mitgliedschaft vom Institutsrat gebilligt wurde. Die Richtlinienkompetenz des für den jeweiligen Professor zuständigen Dekans gem. § 35 Abs. 1 ThürHG bleibt hiervon unberührt. Die Projektmitarbeiter eines dem Institut angehörenden Professors können gleichfalls dem Institut als Mitglieder angehören, die Funktion des Dekans als Fachvorgesetzter gem. § 27 Abs. 5 GO der EAH bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Leitung des Institutes**

- (1) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden vom Institutsrat mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor wird nach § 37 Abs. 2 ThürHG und § 28 Abs. 1 GO der EAH vom Rektorat bestellt.
- (2) Der Institutsdirektor leitet und verwaltet das Institut und vertritt es gegenüber den Gremien der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena. Er erstellt den Jahresbericht für die Hochschulleitung in Abstimmung mit dem Institutsrat.
- (3) Der Institutsdirektor kann zu seiner Beratung fachkundige Personen einbeziehen.
- (4) Der Institutsdirektor informiert die Hochschulleitung regelmäßig über die Arbeit des Institutes in geeigneter Form, insbesondere durch den Jahresbericht.

### **§ 4 Institutsrat**

- (1) Der Institutsrat besteht aus 6 Professoren des Institutes, 3 wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie 2 studentischen Vertretern. Der Prorektor für Forschung und Entwicklung gehört mit beratender Stimme dem Institutsrat an. Der Institutsdirektor ist per se Mitglied des Institutsrates.
- (2) Der Institutsrat wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder des Institutes in ihren Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Hochschule gewählt: Die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die in Projekten der Professoren des Institutes beschäftigt sind, bilden die Mitgliedergruppe der Studierenden.
- (3) Der erste Institutsrat besteht aus den Gründungsmitgliedern seitens der Professoren und den von diesen Professoren in den Institutsrat berufenen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden aus dem Kreis ihrer Projektmitarbeiter.
- (4) Der Institutsrat entscheidet einstimmig über die Aufnahme neuer Institutsratsmitglieder auf Antrag eines seiner Mitglieder.
- (5) Der Institutsrat tagt mindestens halbjährlich sowie nach Bedarf auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

- (6) Der Institutsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Angelegenheiten des Institutes. Anträge können von allen Mitgliedern des Institutsrates gestellt werden.
- (7) Der Institutsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitglieder die Mitglieder des Beirates und des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der Institutsrat beschließt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss.
- (9) Der Institutsrat kann mit dem Rektorat eine Haushaltsvereinbarung abschließen.
- (10) Der Institutsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Institutsbesprechung**

- (1) Die Institutsbesprechung dient der rechtzeitigen und ausreichenden Information der Mitarbeiter über wichtige, das Institut betreffende Angelegenheiten und der gemeinsamen Beratung über die allgemeinen Angelegenheiten. Insbesondere berät die Institutsbesprechung den Institutsdirektor über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, die dem Institut durch einen Hochschullehrer oder einer anderen befugten Person zugewiesen sind und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel. Über die Institutsbesprechung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (2) Die Institutsbesprechung findet mindestens zweimal im Jahr in regelmäßigen Abständen statt. An ihr nehmen unter dem Vorsitz des Institutsdirektors teil:
  - a) die Professoren des Institutes,
  - b) die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Institutes,
  - c) die in Projekten des Institutes eingebundenen Studierenden (insb. studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte).Der Institutsdirektor kann auch andere Personen zu der Institutsbesprechung als fachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Spricht sich die Mehrheit der Teilnehmer gegen eine Entscheidung des Institutsdirektors aus, die zuvor in der Institutsbesprechung beraten wurde, so muss diese Entscheidung vom Institutsdirektor den Teilnehmern gegenüber begründet werden.
- (4) Der Institutsdirektor kann eine außerordentliche Institutsbesprechung einberufen. Sie muss vom Institutsdirektor innerhalb von sieben Tagen nach Antragsstellung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter dies unter Angabe des Grundes verlangt.

## **§ 6 Institutshaushalt**

- (1) Das Institut wird ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert.
- (2) Der Institutsdirektor erstellt den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss.
- (3) Der Institutsdirektor vollzieht den Haushalt, die für die Hochschule geltenden rechtlichen Regelungen sind hierbei zu beachten.
- (4) Der Institutsdirektor verwaltet insbesondere die dem Institut von den Mitgliedern des Institutes aus Einnahmen Dritter bereitgestellten Haushaltsmittel zur Abdeckung der Allgemeinkosten des Institutes.

## **§ 7 Beirat und Kuratorium**

- (1) Das Institut kann einen Beirat und ein Kuratorium gründen.
- (2) Der Beirat soll das Institut bei der Entwicklung von Forschungsvorhaben und Aus- und Weiterbildungsprogrammen beraten und das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.
- (3) Das Kuratorium soll die Verbindung zur Öffentlichkeit, insbesondere zu den an der Forschung des Institutes interessierten Kreisen fördern. Es berät mit dem Institutsdirektor die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten sowie die Entwicklung des Institutes und seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

## **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Gabriele Beibst

Rektorin